

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

20. Jahrgang Nr. L 51
23. Februar 1977

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse 1**
 - Verordnung (EWG) Nr. 356/77 der Kommission vom 22. Februar 1977 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 7
 - Verordnung (EWG) Nr. 357/77 der Kommission vom 22. Februar 1977 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 9
 - ★ **Verordnung (EWG) Nr. 358/77 der Kommission vom 22. Februar 1977 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2850/76 hinsichtlich der Frist für den Transfer von Magermilchpulver, das zur Verwendung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 bestimmt ist, an die italienische Interventionsstelle 11**
 - Verordnung (EWG) Nr. 359/77 der Kommission vom 22. Februar 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker 12
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

77/161/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 7. Februar 1977 zur Ermächtigung insbesondere Irlands und des Vereinigten Königreichs, vorübergehend Saatgut bestimmter Arten zum Verkehr zuzulassen, das den in den Gemeinschaftsbestimmungen vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht 13**

77/162/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 7. Februar 1977 zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, vorübergehend Saatgut von Rotklee zum Verkehr zuzulassen, das den Gemeinschaftsregeln nicht entspricht 15**

Inhalt (Fortsetzung)

77/163/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 7. Februar 1977 zur Ermächtigung des Großherzogtums Luxemburg, vorübergehend Saatgut von Rotklee zum Verkehr zuzulassen, das den Gemeinschaftsregeln nicht entspricht 16

77/164/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 7. Februar 1977 zur Änderung der Entscheidung 76/722/EWG, mit der das Vereinigte Königreich ermächtigt wird, vorübergehend Saatgut von Rotklee mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen 17

77/165/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 7. Februar 1977 zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, vorübergehend Saatgut von Rotklee zum Verkehr zuzulassen, das den Gemeinschaftsregeln nicht entspricht 18

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 355/77 DES RATES

vom 15. Februar 1977

über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Weitaus die meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse in der Gemeinschaft werden verarbeitet, bevor sie an den Endverbraucher gelangen. Die Verbesserung von Verarbeitung und Vermarktung insbesondere durch Verbesserung von Qualität und Aufmachung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse schafft die Möglichkeit, größere Märkte zu erschließen und den Wert der Erzeugnisse zu erhöhen und so zur Produktivitätssteigerung der Landwirtschaft beizutragen.

Die in diesem Bereich geplanten Maßnahmen haben Gemeinschaftscharakter und bezwecken die Erreichung der Ziele von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrages. Somit sind sie eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72⁽⁴⁾.

Um eine bessere Verarbeitung und Vermarktung der Agrarerzeugnisse in kohärenter Weise zu gewährleisten, ist die finanzielle Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an Investitionsvorhaben davon abhängig zu machen, daß diese in besondere Programme mit eingehender Analyse der Lage des Sektors und der geplanten Verbesserung eingebettet sind.

Um für eine Gemeinschaftsfinanzierung in Frage zu kommen, müssen die Vorhaben ferner insbesondere die Verbesserung und Rationalisierung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie eine dauerhafte positive Auswirkung auf den Agrarbereich ermöglichen.

Um die Beteiligung der Fonds auf bestimmte Ziele auszurichten, sollten Kriterien vorgesehen werden, nach denen sich bestimmen läßt, welche Vorhaben in erster Linie zu berücksichtigen sind.

Um die Maßnahmen der Gemeinschaft und die des Mitgliedstaats aufeinander abzustimmen, ist es notwendig, daß der Mitgliedstaat die vom Fonds zu finanzierenden Vorhaben befürwortet und sich an der Finanzierung beteiligt.

Damit die Begünstigten die Bedingungen für die Gewährung des Fondszuschusses auch einhalten, ist ein wirksames Kontrollverfahren vorzusehen sowie die Möglichkeit zu schaffen, den Zuschuß des Fonds auszusetzen, einzuschränken oder ganz einzustellen.

Ein Zuschuß des Fonds in Form einer Kapitalbeihilfe in Höhe von höchstens 25 % der Investitionssumme stellt eine angemessene Beteiligung an der Durchführung der Investition dar; um jedoch den besonderen Schwierigkeiten bestimmter Regionen Rechnung zu tragen, könnte bei einigen Vorhaben eine höhere Beteiligung vertretbar sein.

Die Beteiligung des Fonds darf nicht dazu führen, daß sich die Wettbewerbsbedingungen in einer mit den Grundsätzen des Vertrages unvereinbaren Weise ändern oder ändern könnten. Zu diesem Zweck darf sie insbesondere eine beherrschende Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben weder stärken noch begründen, es sei denn, daß sich dies zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung als notwendig erweist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 178 vom 2. 8. 1976, S. 36.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 45 vom 27. 2. 1976, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

Die Beteiligung des Fonds kann für die Dauer von fünf Jahren und mit einem veranschlagten Betrag von 400 Millionen Rechnungseinheiten zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse beitragen.

Zur Befürwortung der Programme und Vorhaben ist ein Verfahren vorzusehen, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in dem durch Artikel 1 des Ratsbeschlusses vom 4. Dezember 1962 über die Koordinierung der Agrarstrukturpolitik ⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Agrarstrukturausschuß oder — bei Fischereifragen — in diesem Ausschuß und in dem durch Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 101/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft ⁽²⁾ eingesetzten Ständigen Strukturausschuß für die Fischwirtschaft gewährleistet; bei den Vorhaben ist ferner die Anhörung des in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 genannten Fondsausschusses vorzusehen.

Um der für die Aufstellung der Programme erforderlichen Zeit Rechnung zu tragen, muß es während der ersten Jahre der Durchführung der Maßnahme möglich sein, Vorhaben zu finanzieren, die sich nicht in Programme einfügen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zur Verbesserung der Marktstruktur landwirtschaftlicher Erzeugnisse und insbesondere zur Erleichterung der Anpassungen oder Ausrichtungen der Landwirtschaft, die durch die wirtschaftlichen Folgen der gemeinsamen Agrarpolitik notwendig werden oder den Bedürfnissen der gemeinsamen Agrarpolitik entsprechen sollen, wird eine gemeinsame Maßnahme eingeführt, um in der Bearbeitung, Verarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Betriebe zu fördern oder zu rationalisieren.

(2) Sämtliche in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stellen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 dar.

(3) Die Kommission kann gemäß den Vorschriften der Titel III und IV einen Zuschuß zu der gemeinsamen Maßnahme gewähren, indem sie durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, nachstehend „Fonds“ genannt, Vorhaben finanziert, die sich in spezifische Programme einfügen, die in Titel I beschrieben werden und den Bedingungen von Titel II entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 136 vom 17. 12. 1962, S. 2892/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 19.

TITEL I

Spezifische Programme

Artikel 2

Die spezifischen Programme, nachstehend „Programme“ genannt, betreffen die Förderung oder Rationalisierung der Bearbeitung, Verarbeitung und/oder Vermarktung eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der gesamten Gemeinschaft oder einem Teil davon.

Sie werden von den Mitgliedstaaten ausgearbeitet.

Artikel 3

(1) Die Programme müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Abgrenzung des geographischen Gebietes und des Sektors, für die das Programm gilt, sowie Gründe für diese Abgrenzung;
- b) Ausgangslage und Analyse der Tendenzen, die sich daraus ableiten lassen, insbesondere in bezug auf
 - die allgemeine wirtschaftliche und soziale Lage des geographischen Gebietes, soweit sie das Programm betrifft, und insbesondere die Aussichten für den Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse;
 - die Bedeutung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit;
 - die Lage auf dem Sektor Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, auf die sich das Programm bezieht, insbesondere vorhandene Kapazitäten der betreffenden Unternehmen;
- c) Erfordernisse, denen das Programm gerecht werden soll, Ziele des Programms, insbesondere angestrebte Kapazitäten;
- d) wirtschaftliche Bedeutung des Programms in dem betreffenden Produktionszweig sowie die Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe des betreffenden geographischen Gebietes;
- e) vorgesehene Mittel zur Erreichung der Ziele des Programms, insbesondere globaler Investitionsbeitrag;
- f) Verhältnis des Programms zu etwaigen sonstigen Maßnahmen zur Förderung der harmonischen Entwicklung der Gesamtwirtschaft des betreffenden geographischen Gebietes;
- g) geplante Frist für die Durchführung des Programms; sie dürfte im Prinzip drei bis fünf Jahre nicht überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Angaben müssen einer zeitlich nicht überholten Lage entsprechen.

Artikel 4

(1) Die Programme sowie die gegebenenfalls daran vorgenommenen Anpassungen werden der Kommission durch den Mitgliedstaat oder die Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet sie durchgeführt werden sollen, übermittelt.

(2) Der Mitgliedstaat oder die Mitgliedstaaten, die von einem Programm betroffen sind, übermitteln der Kommission auf Verlangen zusätzliche Auskünfte für die Beurteilung im Rahmen der nach Artikel 3 erforderlichen Angaben.

Artikel 5

Binnen sechs Monaten nach Eingang eines jeden Programms oder der Programmanpassungen entscheidet die Kommission unter der Voraussetzung, daß alle in Artikel 3 vorgesehenen Angaben darin enthalten sind, nach dem Verfahren des Artikels 22 über die Genehmigung.

TITEL II

Vorhaben*Artikel 6*

(1) Vorhaben im Sinne dieser Verordnung ist jedes Vorhaben für eine öffentliche, halböffentliche oder private Investition materieller Art, die ausschließlich oder teilweise Einrichtungen betrifft, die insbesondere zu folgendem dienen :

- a) Rationalisierung oder Entwicklung der Lagerung, der marktgerechten Aufbereitung, der Konservierung, der Bearbeitung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ;
- b) Verbesserung der Vermarktungswege ;
- c) bessere Kenntnis der Angaben betreffend die Preise und die Preisbildung auf den Märkten für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Investitionen der Einzelhandelsstufe.

Artikel 7

(1) Die Vorhaben beziehen sich auf die Vermarktung der in Anhang II des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse oder die Herstellung der in diesem Anhang aufgeführten Verarbeitungserzeugnisse.

(2) Soweit erforderlich, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließen, daß sich Vorhaben auch auf die Verarbeitung von in Anhang II des Vertrages aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Waren, die nicht unter diesen Anhang fallen, oder auf die Vermarktung dieser Waren beziehen, sofern und soweit die Erzeugung oder die Vermarktung dieser Waren eine bedeutende

Möglichkeit für den Absatz der verwendeten landwirtschaftlichen Erzeugnisse darstellt.

Artikel 8

Der Rat kann mit Rücksicht auf die Produktionsziele der Gemeinschaft auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Anwendung dieser Verordnung auf bestimmten Sektoren zeitweilig aussetzen oder ändern.

Artikel 9

(1) Die Vorhaben sollen zur Verbesserung der Lage in den betreffenden Produktionszweigen für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse beitragen ; sie sollen insbesondere bewirken, daß die Erzeuger, die das landwirtschaftliche Grunderzeugnis produzieren, an den aus den Vorhaben erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen in angemessenem Umfang dauerhaft teilhaben.

(2) Ein Zuschuß aus dem Fonds kann nur dann gewährt werden, wenn der Begünstigte in ausreichendem Umfang nachweist, daß die in Artikel 7 und in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Unter anderem können hierfür langfristige Lieferverträge, die mit den Erzeugern des landwirtschaftlichen Grunderzeugnisses zu für sie angemessenen Bedingungen abgeschlossen wurden, berücksichtigt werden.

Artikel 10

Die Vorhaben müssen

- a) sich in Programme einfügen ;
- b) ausreichende Gewähr für ihre Rentabilität bieten ;
- c) zur dauerhaften wirtschaftlichen Auswirkung der mit den Programmen angestrebten Strukturverbesserung beitragen.

Artikel 11

(1) Unbeschadet des Artikels 9 sind die Zuschüsse aus dem Fonds in erster Linie für Vorhaben bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen, das heißt

- a) zu der von der gemeinsamen Agrarpolitik angestrebten Produktionsausrichtung beitragen sowie insbesondere durch die Erzeugung neuer Produkte neue Absatzmöglichkeiten für die Agrarproduktion erschließen ;
- b) geeignet sind, die Interventionsmechanismen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen dadurch zu entlasten, daß sie langfristig dem Bedarf nach Strukturverbesserung entsprechen ;
- c) in Gebieten erfolgen, in denen die Anpassung an die wirtschaftlichen Bedingungen und Folgen der gemeinsamen Agrarpolitik besonders schwierig ist, oder diesen Gebieten nützen ;

- d) zur Verkürzung oder Verbesserung der Vermarktungswege oder zur Rationalisierung des Verarbeitungsprozesses bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen beitragen ;
- e) zur Verbesserung der Qualität, der Aufmachung und Verpackung der Erzeugnisse oder zur besseren Nutzung der Nebenerzeugnisse (insbesondere durch Abfallverwertung) beitragen.

(2) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die in Absatz 1 enthaltene Liste der Kriterien ändern oder ergänzen.

Artikel 12

(1) Abweichend von Artikel 10 Buchstabe a) kann für Vorhaben in den Sektoren und geographischen Gebieten, für die noch keine Programme genehmigt worden sind, bis zum 31. Dezember 1980 ein Zuschuß aus dem Fonds gewährt werden.

(2) Ab 1. Januar 1979 haben Vorhaben, die sich in genehmigte Programme einfügen, Vorrang für einen Zuschuß aus dem Fonds.

TITEL III

Verfahren für die Prüfung der Vorhaben

Artikel 13

(1) Die Anträge auf Zuschüsse aus dem Fonds müssen vor dem 1. Mai über den betreffenden Mitgliedstaat eingereicht werden.

(2) Die Kommission entscheidet zweimal jährlich über die Anträge auf Zuschüsse. Die Entscheidungen erfolgen spätestens am 30. Juni und am 31. Dezember.

Im ersten Halbjahr kann nur über Anträge auf Zuschüsse entschieden werden, die spätestens am 31. Dezember des vorhergehenden Jahres eingereicht wurden. Die zwischen dem 1. Januar und dem 30. April eingereichten Anträge auf Zuschüsse können erst im Laufe der zweiten Hälfte desselben Jahres berücksichtigt werden.

(3) Um für einen Zuschuß aus dem Fonds in Betracht zu kommen, müssen die Vorhaben von dem Mitgliedstaat befürwortet werden, in dessen Hoheitsgebiet sie durchgeführt werden sollen.

(4) Die Anträge auf Zuschüsse müssen zusammen mit den Angaben eingereicht werden, aus denen hervorgeht, daß das Vorhaben die Bedingungen des Titels II erfüllt.

(5) Die Angaben, die in den Anträgen enthalten sein müssen, sowie ihre Form werden nach Anhörung des Fondsausschusses zu den finanziellen Aspekten gemäß dem Verfahren des Artikels 22 festgelegt.

Artikel 14

(1) Die Kommission entscheidet über die Gewährung des Zuschusses aus dem Fonds gemäß dem Verfahren des Artikels 22, nachdem sie den Fondsausschuß zu den finanziellen Aspekten gehört hat.

(2) Die Entscheidung der Kommission wird dem betreffenden Mitgliedstaat sowie dem Begünstigten notifiziert.

Artikel 15

(1) Bei der Entscheidung berücksichtigt die Kommission insbesondere andere direkte oder indirekte Investitionsbeihilfen als in dieser Verordnung vorgesehen, die für das betreffende Vorhaben gewährt werden. Zu diesem Zweck unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission über diese Beihilfen.

(2) Vorhaben, für welche Gemeinschaftsbeihilfen im Rahmen anderer gemeinsamer Maßnahmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 gewährt werden können, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

TITEL IV

Finanzielle und allgemeine Bestimmungen

Artikel 16

(1) Für die Durchführung der gemeinsamen Maßnahme ist ein Zeitraum von fünf Jahren, vom 1. Januar 1978 an gerechnet, vorgesehen.

(2) Vor Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums wird diese Verordnung vom Rat auf Vorschlag der Kommission überprüft.

(3) Die Kosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des Fonds werden für die Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1982 auf 400 Millionen Rechnungseinheiten, d.h. auf 80 Millionen Rechnungseinheiten pro Jahr, veranschlagt.

(4) Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 findet auf diese Verordnung Anwendung.

Artikel 17

(1) Der Zuschuß des Fonds besteht in Kapitalzuschüssen, die als einmalige Zahlungen oder in mehreren Raten gewährt werden.

(2) Bei jedem Vorhaben beträgt im Verhältnis zur getätigten Investition

a) die finanzielle Beteiligung des Begünstigten mindestens 50 % ;

b) die finanzielle Beteiligung des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Vorhaben durchgeführt werden soll, mindestens 5 % ;

c) der vom Fonds gewährte Zuschuß höchstens 25 % ; bei Vorhaben nach Artikel 11 Buchstabe c) kann die Kommission diesen Satz jedoch nach dem Verfahren des Artikels 22 auf höchstens 30 % erhöhen.

(3) Der Zuschuß des Fonds für die in Artikel 12 Absatz 1 vorgesehenen Vorhaben darf im Verhältnis zur getätigten Investition folgende Sätze nicht überschreiten :

- 25 % bei Vorhaben, die aus den Mitteln der Haushalte 1978 und 1979 finanziert werden ;
- 15 % bei Vorhaben, die aus den Mitteln des Haushalts 1980 finanziert werden.

Artikel 18

Die Beteiligung des Fonds darf die Wettbewerbsverhältnisse nicht in einer Weise verändern, die mit den im Vertrag enthaltenen Grundsätzen unvereinbar ist.

Artikel 19

(1) Einen Zuschuß aus dem Fonds erhalten natürliche oder juristische Personen oder ihre Zusammenschlüsse, die letztlich die Kosten der Verwirklichung des Vorhabens tragen.

Die Zahlungen im Rahmen des Zuschusses des Fonds erfolgen über die hierzu von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Stellen.

(2) Während der gesamten Dauer der Beteiligung des Fonds übermittle die hierzu von dem betreffenden Mitgliedstaat benannte Behörde oder Stelle der Kommission auf deren Antrag sämtliche Belege und Unterlagen, aus denen hervorgeht, daß die finanziellen oder sonstigen Auflagen für jedes Vorhaben erfüllt sind. Die Kommission kann erforderlichenfalls Nachprüfungen an Ort und Stelle vornehmen.

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 22 den Zuschuß des Fonds aussetzen, einschränken oder ganz einstellen, nachdem sie den Fondsausschuß zu den finanziellen Aspekten gehört hat,

- wenn das Vorhaben nicht wie vorgesehen durchgeführt wird oder
- wenn bestimmte Auflagen nicht erfüllt werden oder
- wenn der Begünstigte entgegen den in seinem Antrag und in der Entscheidung über die Zuschußgewährung enthaltenen Angaben nicht binnen einer Frist von zwei Jahren nach Notifizierung der Entscheidung über die Zuschußgewährung mit der Durchführung der Arbeiten beginnt und wenn er nicht vor Ablauf dieser Frist ausreichende Garan-

tien für die Ausführung des Vorhabens gegeben hat.

Die Entscheidung wird dem betreffenden Mitgliedstaat und dem Begünstigten notifiziert.

Die Kommission zieht die Beträge wieder ein, deren Zahlung nicht gerechtfertigt war oder nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1976 ⁽²⁾, können Mittel, die dadurch verfügbar geworden sind, daß eine Entscheidung nach Absatz 2 Unterabsatz 2 dieses Artikels erfolgt ist oder der Begünstigte auf die Durchführung des Vorhabens verzichtet oder die in der Entscheidung über die Zuschußgewährung vorgesehenen Investitionen kürzt, zur Finanzierung anderer Vorhaben verwendet werden.

(4) Die nach Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3171/75 ⁽⁴⁾, verfügbar gewordenen Mittel können zur Finanzierung von auf Grund der vorliegenden Verordnung vorgelegten Vorhaben von dem Jahre an verwendet werden, in dem nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 die Finanzierung von Vorhaben nach der Verordnung Nr. 17/64/EWG eingestellt wird.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 20

(1) Für jedes Vorhaben, für das ein Zuschuß aus dem Fonds gewährt worden ist, legt der Begünstigte der Kommission über den betreffenden Mitgliedstaat einen Bericht über die finanziellen Ergebnisse des Vorhabens vor. Dieser Bericht wird innerhalb der Frist vorgelegt, die die Kommission in ihrer Entscheidung über die Zuschußgewährung festsetzt.

(2) Hält der Begünstigte die in Absatz 1 genannte Verpflichtung nicht ein, so kann die Kommission — nach vorheriger Ankündigung — gemäß dem Verfahren des Artikels 22 und nach Anhörung des Fondsausschusses zu den finanziellen Aspekten beschließen, ihre Entscheidung, einen Zuschuß zu gewähren, ganz oder teilweise rückgängig zu machen. Der Beschluß wird dem betreffenden Mitgliedstaat und dem Begünstigten mitgeteilt. Die Kommission zieht die gezahlten Beträge wieder ein.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1973, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1976, S. 52.

⁽³⁾ ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 315 vom 5. 12. 1975, S. 1.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere bezüglich der Angaben, die der in Absatz 1 genannte Bericht enthalten muß, werden nach dem Verfahren des Artikels 22 nach Anhörung des Fondsausschusses zu den finanziellen Aspekten erlassen.

Artikel 21

Die bei der Kommission eingereichten Anträge auf Zuschüsse aus dem Fonds für Vorhaben, für die wegen unzureichender Mittel kein Zuschuß gewährt werden konnte, können von den betreffenden Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit den Antragstellern auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Die Anträge auf Übertragung müssen der Kommission binnen einer Frist von höchstens 30 Tagen nach dem Zeitpunkt vorgelegt werden, zu dem das Ergebnis des Verfahrens nach Artikel 22 dem Mitgliedstaat notifiziert worden ist. Ein Antrag auf Zuschuß kann jedoch nur einmal übertragen werden.

Artikel 22

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so wird der Ständige Agrarstrukturausschuß oder — in Fischereifragen — dieser Ausschuß gemeinsam mit dem Ständigen Strukturausschuß für die Fischwirtschaft von dem Vorsitzenden auf dessen Veranlassung oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats befaßt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ständige Agrarstrukturausschuß oder gegebenenfalls dieser zusammen mit dem Ständigen Strukturausschuß für die Fischwirtschaft gibt innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen festsetzen kann, eine Stellungnahme zu diesen Maßnahmen mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen ab; die Stimmen der Mitgliedstaaten werden entsprechend Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission legt die Maßnahmen fest, die unmittelbar anwendbar sind. Falls diese Maßnahmen jedoch nicht der Stellungnahme des Ständigen Agrar-

strukturausschusses oder gegebenenfalls der gemeinsamen Stellungnahme dieses Ausschusses und des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft entsprechen werden sie unverzüglich von der Kommission dem Rat mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission vom Zeitpunkt dieser Mitteilung an die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Monat oder länger zurückstellen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einem Monat anders entscheiden.

Artikel 23

Die Artikel 92 bis 94 des Vertrages sind im Rahmen dieser Verordnung anwendbar.

Artikel 24

(1) Die ersten Entscheidungen über Zuschußgewährungen nach dieser Verordnung werden für das Haushaltsjahr 1978 getroffen. Sie betreffen Anträge, die zwischen dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung und dem 30. April 1978 eingereicht werden.

(2) Vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab ist die Verordnung Nr. 17/64/EWG, Zweiter Teil, für die unter Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c) und d) der letztgenannten Verordnung fallenden Bereiche nicht mehr anwendbar. Sie bleibt jedoch in diesen Bereichen anwendbar für Entscheidungen, die das Haushaltsjahr 1977 betreffen.

(3) Die Vorhaben, die sich auf die in Absatz 2 genannten Bereiche beziehen und

— die der Kommission nach der Verordnung Nr. 17/64/EWG zwischen dem 20. Dezember 1976 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgelegt wurden

— oder die vom Haushaltsjahr 1977 auf das Haushaltsjahr 1978 übertragen wurden, können im Rahmen und unter den Bedingungen dieser Verordnung berücksichtigt werden.

Artikel 25

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Februar 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 356/77 DER KOMMISSION

vom 22. Februar 1977

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1882/76⁽³⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1882/76 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen,
wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in
der Tabelle im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Februar 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 62.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Februar 1977 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	80,22
10.01 B	Hartweizen	123,42 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	59,25 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	39,54
10.04	Hafer	36,72
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	49,68 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	56,44 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	57,96 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	123,91
11.01 B	Mehl von Roggen	94,53
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	201,90
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	132,81

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2754/75 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 357/77 DER KOMMISSION**vom 22. Februar 1977****zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1883/76⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Februar 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 64.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Februar 1977 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0,85	0,85	3,51
10.02	Roggen	0	0	0	4,56
10.03	Gerste	0	0,76	0,76	0,76
10.04	Hafer	0	0,38	0,38	4,18
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	2,28	2,28	3,80
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0,38	0,38	2,09
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	1,35	1,35	1,35	1,35
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	1,01	1,01	1,01	1,01
11.07 B	Malz, geröstet	0	1,18	1,18	1,18	1,18

VERORDNUNG (EWG) Nr. 358/77 DER KOMMISSION

vom 22. Februar 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2850/76 hinsichtlich der Frist für den Transfer von Magermilchpulver, das zur Verwendung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 bestimmt ist, an die italienische InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2850/76 der Kommission vom 25. November 1976 über die Versorgung der italienischen Interventionsstelle mit einer zweiten Tranche Magermilchpulver, das zur Verwendung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 bestimmt ist, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1948/76⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 94/77⁽³⁾, muß die Lieferung vor dem 15. Februar 1977 erfolgen. Diese

Frist hat sich als zu kurz erwiesen und ist erneut zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2850/76 werden die Worte „vor dem 15. Februar 1977“ durch die Worte „vor dem 19. Februar 1977“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Februar 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 18.⁽²⁾ ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976, S. 19.⁽³⁾ ABl. Nr. L 16 vom 19. 1. 1977, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 359/77 DER KOMMISSION

vom 22. Februar 1977

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des
Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1564/76⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 349/77⁽⁴⁾, festge-
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1564/76 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-
fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gülti-
gen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Ver-
ordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Februar 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 1. 7. 1976, S. 31.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 48 vom 19. 2. 1977, S. 27.*ANHANG***zur Verordnung der Kommission vom 22. Februar 1977 zur Festsetzung der Abschöpfun-
gen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker***(RE / 100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker B. Rohzucker	20,42 17,55 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbeitrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1977

zur Ermächtigung insbesondere Irlands und des Vereinigten Königreichs, vorübergehend Saatgut bestimmter Arten zum Verkehr zuzulassen, das den in den Gemeinschaftsbestimmungen vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht

(Nur der englische, der deutsche und der niederländische Text sind verbindlich)

(77/161/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinien 66/400/EWG und 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarüben-⁽¹⁾ und Futterpflanzensaatgut⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/331/EWG der Kommission⁽³⁾ beziehungsweise durch die Richtlinie 75/444/EWG des Rates⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 17,

auf Antrag Irlands und des Vereinigten Königreichs, in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Saatgut von Futterrüben von Sorten mit spezifischen Eigenschaften für eine bestimmte Verwendung sowie von Kohlrüben und Futterkohl, das den Anforderungen der vorgenannten Richtlinien entspricht, hat in Irland und im Vereinigten Königreich nicht ausgereicht, insbesondere — bei Saatgut von Futterrüben — wegen vorübergehender Schwierigkeiten, die auf eine durch den Beitritt dieser beiden Länder notwendig gewordene Änderung der Erzeugungsbedingungen zurückzuführen sind.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit „Zertifiziertem Saatgut“, das allen Anforderungen der obengenannten Richtlinien erfüllt, aus anderen Mitgliedstaaten zufried-

denstellend zu decken, abgesehen von geringen Mengen bei Kohlrüben und Futterkohl.

Es erscheint daher angebracht, die erwähnten vorübergehenden Schwierigkeiten zu berücksichtigen und Irland und das Vereinigte Königreich zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1977 abläuft, Saatgut der genannten Arten mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen, wobei die oben erwähnten geringen Mengen zu berücksichtigen sind.

Außerdem ist es erforderlich, andere Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, Irland und das Vereinigte Königreich mit Saatgut von Kohlrüben und Futterkohl mit minderen Anforderungen zu versorgen, zu ermächtigen, solches Saatgut zum Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für Irland oder das Vereinigte Königreich bestimmt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Irland und das Vereinigte Königreich werden ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1977 abläuft, in ihren Ländern bis zu 85 Tonnen Saatgut

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1976, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6.

von Futterrüben (*Beta vulgaris* L.) von Sorten, die Eigenschaften von als „Mangels“ angesehenen Sorten aufweisen, das nicht amtlich anerkannt ist, unter folgenden Voraussetzungen zum Verkehr zuzulassen :

- a) das Saatgut entspricht den in Anlage I Teil B der Richtlinie 66/400/EWG des Rates aufgeführten Voraussetzungen, außer den Bestimmungen zu Nr. 1 hinsichtlich der Sortenechtheit und -reinheit ;
- b) die Packungen dieses Saatguts werden mit einem amtlichen Etikett in brauner Farbe versehen, das mindestens folgende Angaben enthält :
 - Hinweis, daß das Saatgut keiner amtlichen Anerkennung unterlegen hat,
 - die Kontrollstelle,
 - die Art,
 - die Bezugsnummer der Partie,
 - angegebenes Netto- oder Bruttogewicht,
 - „Ausschließlich für Irland oder das Vereinigte Königreich bestimmt“ ;
- c) die Packungen dieses Saatguts sind mit einem besonderen Etikett des Lieferanten versehen, das die Sorte des Saatguts angibt und garantiert ;
- d) es werden amtliche Nachkontrollen durchgeführt, ob die Sortenangabe zutreffend ist.

(2) Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1977 abläuft, im Vereinigten Königreich bis zu 500 Tonnen Saatgut von Futterkohl (*Brassica oleracea* L. convar. *acephala* (DC)) der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ der ersten Vermehrung, das die in Anlage II zur Richtlinie 66/401/EWG des Rates an die Mindestkeimfähigkeit gestellten Anforderungen nicht erfüllt, unter folgenden Voraussetzungen zum Verkehr zuzulassen :

- a) die Mindestkeimfähigkeit beträgt mindestens 70 % der reinen Körner ;
- b) das amtliche Etikett enthält folgende Angaben :
 - „Mindestkeimfähigkeit 70 %“,
 - „Ausschließlich für das Vereinigte Königreich bestimmt“.

(3) Irland und das Vereinigte Königreich werden ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1977 abläuft, in ihren Ländern

- bis zu 200 Tonnen Saatgut von Kohlrüben (*Brassica napus* L. var. *napobrassica* (L.) Peterm.) und
- bis bis zu 125 Tonnen Saatgut von Futterkohl (*Brassica oleracea* L. convar. *acephala* (DC))

der Kategorie „Handelssaatgut“, das die Anforderungen der Anlage II der in Absatz 2 genannten Richtli-

nie hinsichtlich der Mindestkeimfähigkeit nicht erfüllt, unter folgenden Voraussetzungen zum Verkehr zuzulassen :

- a) die Mindestkeimfähigkeit beträgt mindestens 70 % der reinen Körner ;
- b) das amtliche Etikett enthält folgende Angaben :
 - „Mindestkeimfähigkeit 70 %“,
 - „Ausschließlich für Irland und das Vereinigte Königreich bestimmt“.

(4) Für Kohlrüben und Futterkohl machen Irland und das Vereinigte Königreich von der in den Absätzen 2 und 3 erteilten Ermächtigung erst Gebrauch, wenn die Mengen des den Anforderungen der in Absatz 2 genannten Richtlinie entsprechenden Saatguts dieser Arten der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“, die eventuell aus anderen Mitgliedstaaten geliefert werden können, in den Verkehr gebracht worden sind.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, unter den gleichen Bedingungen in ihren Ländern das in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannte Saatgut zum Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für Irland oder das Vereinigte Königreich bestimmt ist. Das amtliche Etikett enthält die Angabe : „Ausschließlich für Irland oder das Vereinigte Königreich bestimmt“.

Artikel 3

Irland, das Vereinigte Königreich, die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande teilen der Kommission bis zum 1. Oktober 1977 mit, wieviel Saatgut auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihren Ländern zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an Irland, das Vereinigte Königreich, die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 7. Februar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1977

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, vorübergehend Saatgut von Rotklee zum Verkehr zuzulassen, das den Gemeinschaftsregeln nicht entspricht

(77/162/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/444/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ von Rotklee ist 1976 in der Bundesrepublik so gering ausgefallen, daß die Saatgutversorgung der Bundesrepublik Deutschland nicht gewährleistet ist.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit „Zertifiziertem Saatgut“ von Sorten, die im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“ oder in Sortenkatalogen der Bundesrepublik Deutschland aufgeführt sind, aus anderen Mitgliedstaaten oder auch aus dritten Ländern zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1977 abläuft, Saatgut von Rotkleesorten zuzulassen, die weder in Sortenkatalogen der Bundesrepublik Deutschland noch im Gemeinsamen Sortenkatalog aufgeführt sind.

Es erscheint ferner angebracht, andere Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, die Bundesrepublik Deutschland mit Saatgut der obengenannten Art zu versorgen, zu ermächtigen, solches Saatgut zum Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für die Bundesrepublik bestimmt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1977 abläuft, in ihrem Gebiet bis zu 1 350 Tonnen Saatgut von Rotklee (*Trifolium pratense* L.) der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ der ersten Vermehrung von Sorten zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, die weder im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“ noch in ihren einzelstaatlichen Sortenkatalogen aufgeführt sind. Das amtliche Etikett enthält die Angabe „Ausschließlich für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt“.

(2) Die anderen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, unter den gleichen Bedingungen bis zu 1 350 Tonnen Saatgut von Rotklee zum Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt ist. Das amtliche Etikett enthält die Angabe „Ausschließlich für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt“.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 1. November 1977 mit, wieviel Saatgut auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihren Ländern zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Februar 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

(2) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1977

zur Ermächtigung des Großherzogtums Luxemburg, vorübergehend Saatgut von Rotklee zum Verkehr zuzulassen, das den Gemeinschaftsregeln nicht entspricht

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(77/163/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/444/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag des Großherzogtums Luxemburg,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ von Rotklee ist 1976 im Großherzogtum Luxemburg so gering ausgefallen, daß die Saatgutversorgung des Großherzogtums Luxemburg nicht gewährleistet ist.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit „Zertifiziertem Saatgut“ von Sorten, die im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“ oder in Sortenkatalogen des Großherzogtums Luxemburg aufgeführt sind, aus anderen Mitgliedstaaten oder auch aus dritten Ländern zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, das Großherzogtum Luxemburg zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1977 abläuft, Saatgut einer Sorte Rotklee zuzulassen, die weder in Sortenkatalogen des Großherzogtums Luxemburg noch im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“ aufgeführt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Großherzogtum Luxemburg wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1977 abläuft, in seinem Gebiet bis zu 15 Tonnen Saatgut von Rotklee (*Trifolium pratense* L.) der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ der ersten Vermehrung von Sorten zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, die weder im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“ noch in seinen einzelstaatlichen Sortenkatalogen aufgeführt sind. Das amtliche Etikett enthält die Angabe : „Ausschließlich für das Großherzogtum Luxemburg bestimmt“.

Artikel 2

Das Großherzogtum Luxemburg teilt der Kommission bis zum 1. November 1977 mit, wieviel Saatgut auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in seinem Gebiet zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 7. Februar 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1977

zur Änderung der Entscheidung 76/722/EWG, mit der das Vereinigte Königreich ermächtigt wird, vorübergehend Saatgut von Rotklee mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen

(Nur der englische, der deutsche, der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(77/164/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/444/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ von Rotklee (*Trifolium pratense* L.) ist 1976 im Vereinigten Königreich so gering ausgefallen, daß die Saatgutversorgung des Vereinigten Königreichs nicht gewährleistet ist.

Die Kommission hat deshalb bereits das Vereinigte Königreich durch Entscheidung 76/722/EWG vom 17. August 1976⁽³⁾ ermächtigt, 450 Tonnen Saatgut von Rotklee der Kategorie „Handelssaatgut“ oder der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung“ von Sorten zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, die weder im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten noch in seinem eigenen Sortenkatalog aufgeführt sind, und zwar für einen Zeitraum, der am 30. September 1976 abgelaufen ist.

Dieser Zeitraum hat nicht ausgereicht, um das von der vorgenannten Entscheidung betroffene Saatgut bis zum Endverbraucher gelangen zu lassen.

Es ist deshalb erforderlich, diesen Zeitraum auszudehnen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Entscheidung 76/722/EWG wird die Zeitangabe „30. September 1976“ durch „31. Juli 1977“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 7. Februar 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

(2) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6.

(3) ABl. Nr. L 245 vom 7. 9. 1976, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1977

zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, vorübergehend Saatgut von Rotklee zum Verkehr zuzulassen, das den Gemeinschaftsregeln nicht entspricht

(Nur der französische, der niederländische und der dänische Text sind verbindlich)

(77/165/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/444/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag des Königreichs Belgien,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ von Rotklee ist 1976 im Königreich Belgien so gering ausgefallen, daß die Saatgutversorgung des Königreichs Belgien nicht gewährleistet ist.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit „Zertifiziertem Saatgut“ von Sorten, die im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“ oder in Sortenkatalogen des Königreichs Belgien aufgeführt sind, aus anderen Mitgliedstaaten oder auch aus dritten Ländern zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, das Königreich Belgien zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1977 abläuft, Saatgut von Rotkleesorten zuzulassen, die weder in Sortenkatalogen des Königreichs Belgien noch im Gemeinsamen Sortenkatalog aufgeführt sind.

Es erscheint ferner angebracht, das Königreich der Niederlande und das Königreich Dänemark, die in der Lage sind, das Königreich Belgien mit Saatgut der obengenannten Art zu versorgen, zu ermächtigen, solches Saatgut zum Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für Belgien bestimmt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbau- und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das Königreich Belgien wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1977 abläuft, in seinem Gebiet bis zu 100 Tonnen Saatgut von Rotklee (*Trifolium pratense* L.) der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ der ersten Vermehrung von Sorten zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, die weder im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“ noch in seinen einzelstaatlichen Sortenkatalogen aufgeführt sind. Das amtliche Etikett enthält die Angabe : „Ausschließlich für das Königreich Belgien bestimmt“.

(2) Das Königreich der Niederlande und das Königreich Dänemark werden ermächtigt, unter den gleichen Voraussetzungen bis zu 100 Tonnen Saatgut von Rotklee zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für das Königreich Belgien bestimmt ist. Das amtliche Etikett enthält die Angabe : „Ausschließlich für das Königreich Belgien bestimmt“.

Artikel 2

Das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Königreich Dänemark teilen der Kommission bis zum 1. November 1977 mit, wieviel Saatgut auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihren Ländern zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 7. Februar 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

(2) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6.